MAINZ · BINGEN
Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

über
Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
55276 Oppenheim

an
Ortsgemeinde Dalheim

Es schreibt Ihnen

Frau Anja Schantz
Sicherheit und Ordnung/
Kommunalaufsicht
FB Kommunalaufsicht
Zimmer:126
Tel. 06132 / 787 – 5182
Fax 06132 / 787 97 – 5198
E-Mail: schantz.anja@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom
Aktenzeichen 51c-11821-10

10. Juni 2025

Ortsgemeinde Dalheim;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dalheim am 17.03.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hinsichtlich

1. des festgesetzten **Gesamtbetrages der Investitionskredite in Höhe von 39.615 €** gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO und

2. des festgesetzten **Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse** i. H. v. **643.875 €** gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO **genehmigt**.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 105 Abs. 5 GemO, wonach Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse, die von der Gemeinde nach dem 31.12.2023 begründet wurden, innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Der **Ergebnishaushalt** schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.115 € ab. Der Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO konnte somit erreicht werden.
In den Folgejahren 2027 und 2028 wird mit sehr knappen Jahresüberschüssen gerechnet. Um die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht zu gefährden, ist die Ortsgemeinde bereits jetzt gehalten, alle Anstrengungen zur Sicherung des künftigen Haushaltsausgleichs zu unternehmen.

Der **Finanzhaushalt** konnte gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ebenfalls ausgeglichen werden.
Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 84.973 € reicht zur Deckung der Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:
https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php

(33.777 €) sowie für den Mindest-Rückführungsbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach § 105 Abs. 4 S. 2 GemO (1.393 €) aus. Durch die veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit errechnet sich ein **Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 5.838 €.** Die Deckung des Fehlbetrages soll, unter der Berücksichtigung der Tilgungsleistungen, gemäß Planung durch die Aufnahme von Investitionskrediten erfolgen.

Für das aktuelle Haushaltsjahr als auch für die Folgejahre 2026 bis 2028 errechnet sich laut Planung jeweils eine freie Finanzspitze. Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde ist somit gegeben.

Die Höhe der Gesamtverbindlichkeiten betrug gemäß den am 06.06.2025 vorgelegten Unterlagen 534.688 € (Stand 01.01.2025). Im Hinblick auf die der Ortsgemeinde obliegenden besonderen Anstrengungen im Rahmen der Teilnahme am Entschuldungsprogramm „Partnerschaft in der Entschuldung der Kommunen (PEK-RP)" kommt dem Abbau der Schulden weiterhin eine hohe Bedeutung zu.

Im investiven Bereich ist der Haushaltsplan 2025 wesentlich geprägt durch Auszahlungen für Maßnahmen in Bezug auf den Neubau des Bauhofes sowie Maßnahmen im Bereich des Friedhofes. Da die geplanten Einzahlungen zur Finanzierung der Investitionen nicht ausreichen, sollen Investitionskredite aufgenommen werden.
Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 93 Abs. 3 GemO sollte - auch bei einem ausgeglichenen Haushalt - die Notwendigkeit weiterer (freiwilliger) kreditfinanzierter Investitionen dem Grunde und der Höhe nach einer kritischen Prüfung unterzogen werden.
Neben dem Ziel des Haushaltsausgleichs hat sich die Haushalts- und Wirtschaftsführung ebenso am Ziel der Rückführung der Verschuldung zu orientieren.

Mit dem Haushaltsplan wurde wiederholt die **Bilanz für das Jahr 2020** vorgelegt. Wir weisen erneut darauf hin, dass die Ortsgemeinde nach § 108 GemO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss (innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres) aufzustellen und über den geprüften Jahresabschluss bis zum 31.12. des folgenden Jahres zu beschließen hat. Dieser hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde zu vermitteln. Wir bitten um fristgerechte Erstellung und erinnern an die Hinweise im Haushaltsrundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 04.12.2023 (Ziffer 10) und vom 02.11.2021 (Ziffer 5). Hier wird darauf hingewiesen, dass zukünftig eine jährliche Erhebung der Aktiva und Passiva (Bilanz) sowie der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisrechnung) vorgesehen ist. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz wird erstmals im Haushaltsjahr 2026 die entsprechenden Daten für das Haushaltsjahr 2025 erheben. Um eine ordnungsgemäße Erhebung der notwendigen Daten zu gewährleisten, sind die Bearbeitungsrückstände bei den Jahresabschlüssen rechtzeitig aufzuholen.

Stellenplan

Im Stellenplan werden für die Kita Himmelszelt insgesamt 8,73 Stellen Erzieher/in, Kinderpfleger/in ausgewiesen. Der durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen aktuell bestätigte Personalschlüssel von 7,68 Fachkraftstellen wird damit um 1,05 Stellen überschritten. Wir weisen darauf hin, dass die Personalkosten für Stellen, die über dem genehmigten Personalschlüssel liegen, im Personalkostenzuschuss nicht berücksichtigt werden. Die Ortsgemeinde hat hierfür insoweit die vollständigen Kosten zu tragen.

Gegen die Festsetzungen/Veranschlagungen in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Dies gilt für den Stellenplan unter der Voraussetzung, dass die maßgeblichen tarifrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Schantz
(Sachbearbeiterin)